Steuern und Finanzen

Erste Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmerüberlassung

Nach § 1 Abs. 1b AÜG n. F. darf ein Verleiher denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate demselben Entleiher überlassen. Bei Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrags ist diese zeitliche Begrenzung der Arbeitnehmerüberlassung zwingend zu beachten.
Das FG Düsseldorf (Urt. v. 20.11.2024 – 15 1490/24E) hatte im Fall eines Angestellten eines Personaldienstleisters zu entscheiden, der ab dem 16.8.2021 dauerhaft bei einem Kunden eingesetzt wurde – gemäß der Einsatzanweisung jeweils mit offenem Ende. Das Veranlagungsfinanzamt unterstellte das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte beim Kunden und erkannte als Werbungskosten lediglich Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale an. Der Kläger hingegen beantragte den vorteilhafteren Abzug der Fahrtkosten als Reisekosten mit Berücksichtigung der tatsächlich gefahrenen Kilometer. Seiner Ansicht nach liegt steuerlich keine dauerhafte Zuordnung zum Betrieb des Kunden vor, da der Einsatz i. R. d. Arbeitnehmerüberlassung von vornherein auf höchstens 18 Monate begrenzt war.

Das FG Düsseldorf folgte der Ansicht des Klägers und entschied zu seinen Gunsten, dass er einen Anspruch auf Abzug der Fahrtkosten nach tatsächlich gefahrenen Kilometern hätte. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass wegen der gesetzlichen Begrenzung der Überlassungsdauer auf 18 Monate keine dauerhafte Zuordnung zum Betrieb des Entleihers vorlag. Der Kläger konnte nicht damit rechnen dauerhaft dort tätig zu werden und konnte deswegen auch seine Fahrtkosten nicht langfristig planen.
Die vom Finanzamt zunächst eingelegte Revision wurde zurückgenommen.

Förderbetrag betriebliche Altersversorgung

Arbeitgeber, die zusätzliche Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung für ihre Beschäftigten leisten, erhalten den bAV-Förderbetrag als staatliche Förderung. Aktuell liegt der Förderbetrag bei 30 % des zusätzlichen Beitrags, höchstens 288 Euro jährlich je Arbeitnehmer.
Als weiterer Anreiz für den Aufbau bzw. die Ausweitung einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung soll der Förderbetrag nun auf 360 Euro erhöht werden (Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze – 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz). Künftig, d. h. ab 2027, würden so zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu höchstens 1.200 Euro gefördert werden.
Diese staatliche Förderung richtet sich insbesondere an die arbeitgeberseitige Förderung der betrieblichen Altersversorgung von Gering- und Durchschnittsverdienern. Daher sind Einkommensgrenzen zu beachten, bisher ein monatliches Bruttoeinkommen von höchstens 2.575 Euro. Ab 2027 soll eine Koppelung an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass Beschäftigte aufgrund einer Einkommenserhöhung nicht mehr aus der Förderung fallen.

Die Arbeitgeberbeiträge, die mit dem bAV-Förderbetrag gefördert werden, sind steuerfrei. Spätere Auszahlungen sind daher steuerpflichtig.
Eine weitere Änderung mit steuerlicher Auswirkung ist die vorgesehene Erweiterung von Abfindungen für Kleinanwartschaften, sofern der Abfindungsbetrag mit Zustimmung des Abgefundenen in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird. Diese Änderung wird mit einer Steuerfreistellung der Abfindungszahlung ergänzt. Auch hier gilt, dass die späteren Leistungen, die auf steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers beruhen, zu steuerpflichtigen Auszahlungen führen.

Berichtigungspflichten nach Außenprüfung

Nach Abschluss einer Betriebsprüfung und dem Vorliegen des abschließenden Betriebsprüfungsberichts sind die Tätigkeiten für die Unternehmen noch nicht abgeschlossen. Nach § 153 Abs. 4 AO bestehen für Unternehmen nämlich erweitere Anzeige- und Berichtigungspflichten für nach dem 31.12.2024 entstandene Steuern sowie auch für früher entstandene Steuer, für die erst nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben wird. Sofern sich im Rahmen einer Außenprüfung Prüfungsfeststellungen ergeben haben, müssen die Unternehmen eine Auswertung des Prüfberichts dahingehend vornehmen, ob es sich um Sachverhalte handelt, die auch in den Jahren nach Prüfungszeitraum aufgetreten sind und deren steuerliche Behandlung prüfen und ggf. korrigieren, wenn sich aufgrund der Auswertung des Prüfberichts herausstellt, dass sich eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt. Wie bisher und auch weiterhin sind Unternehmen nach § 153 Abs. 1 AO verpflichtet, gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist festgestellt wird, dass in der Vergangenheit unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgegeben wurden, die zu einer Steuerverkürzung geführt haben.

Diese Tätigkeiten sind auch im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung vorzunehmen und betreffen dabei nicht nur die lohnsteuerliche Behandlung, sondern beziehen sich auch auf andere Steuerarten, soweit die in der Lohnsteuerprüfung festgestellten Sachverhalte auch dafür relevant sind. Beispielsweise sind immer auch umsatzsteuerliche Folgen aus Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Lohnsteuer zu prüfen und vorzunehmen. Neben dem Blick in die Vergangenheit sind auch Anpassungen für die künftige Behandlung von festgestellten Sachverhalten umzusetzen. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass dieselben Sachverhalte nicht noch zu Feststellungen in einer Folgeprüfung führen.
Verstöße gegen die Anzeige- und Berichtigungspflichten können zu bußgeld- bzw. strafrechtlichen Sanktionen gegen die Geschäftsführung bzw. verantwortliche Personen führen.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON

Sandra Peterson
Steuerberaterin,
Referent Lohnsteuer,
ZF Group München